

Merkblatt

Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen der Wasserwirtschaft bei Bau- und Schachtarbeiten

Sehr geehrter Bauherr,

der Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ betreibt im Bereich Ihres Vorhabens im Auftrag der Kommune öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Wir bitten Sie, bei der Bauausführung folgende Sicherheitsbestimmungen zu berücksichtigen:

- Die Schachtarbeiten müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. In unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitungen, insbesondere im Umfeld von Trinkwasseranschlüssen, kann eine sorgsame Handschachtung erforderlich sein.
- Für die Vollständigkeit übergebener Bestandspläne übernimmt der Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ **keine Gewähr**. Dies gilt insbesondere für Trinkwasserhausanschlüsse. Daher muß bei Schachtarbeiten stets damit gerechnet werden, daß in den Plänen verzeichnete Leitungen den tatsächlichen Leitungsbestand unvollständig wiedergeben oder ihre tatsächliche Lage von der dargestellten abweicht. In diesen Fällen kann eine Vor-Ort-Einweisung durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ erfolgen.
- Versorgungsleitungen sowie sonstige öffentliche Einrichtungen der Wasserversorgung müssen auch während der Bauarbeiten stets zugänglich sein. Nichtvermeidbare Behinderungen sind mit dem Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.
- Freigelegte Versorgungsleitungen müssen gegen Beschädigungen und schädigende Einwirkungen (z. B. Frost) geschützt werden. Dies gilt vor allem für Freilegungen mit einer Länge über einem Meter, um ein Knicken oder Ausscheren der Leitungen zu verhindern.
- Der Bauherr haftet in vollem Umfang für die Unversehrtheit der durch die Bauarbeiten freigelegten Versorgungsleitungen und der sonstigen öffentlichen Anlagen, die sich in der Rechtsträgerschaft des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ befinden. Er haftet ebenso für die Unversehrtheit der in den Bestandsplänen nicht oder anders dargestellten Versorgungsleitungen im Bereich seines Bauvorhabens.
- Schädigungen der öffentlichen Versorgungsanlagen müssen dem Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ sofort angezeigt werden. Die Kosten für die Reparatur einer fahrlässig oder vorsätzlich beschädigten öffentlichen Leitung oder Einrichtung trägt der Bauherr. Ebenso angezeigt werden müssen festgestellte Schädigungen, die nicht im ursächlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen und die daher der Bauherr nicht zu verantworten hat. Eine eigenmächtige Reparatur beschädigter öffentlicher Anlagen ist in keinem Falle zulässig.
- Bei Erdarbeiten für die Verlegung von Kabeln oder Rohrleitungen, aber auch bei Fundamentarbeiten, ist ein Mindestabstand zu den Versorgungsleitungen der Wasserwirtschaft erforderlich. Dieser Mindestabstand beträgt
 - horizontal 0,4 m
 - vertikal 0,2 m
 - in der Nähe von Armaturen und Schächten 0,5 m
 - bei Bohrungen seitlich > 1,0 m

Die genannten Mindestabstände und Forderungen gelten ebenso für Baustellensicherungs-, Verbau- und Aussteifungsmaßnahmen.

- Wenn während der Bauarbeiten Straßenkappen für Armaturen und Abstellgestänge entfernt werden müssen, sind diese vor Abschluß der Bauarbeiten dem neuen Geländeniveau anzupassen.
- Eine direkte Überbauung der Versorgungsleitungen der Wasserwirtschaft ist nicht zulässig. Kosten, die dadurch entstehen, daß überbaute Versorgungsleitungen der Wasserwirtschaft nicht üblicherweise, sondern nur unter Mehraufwand zugänglich sind, gehen zu Lasten des Rechtsträgers der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen. Für Schädigungen in diesem Fall übernimmt der Rechtsträger der Versorgungsleitungen der Wasserwirtschaft keine Haftung.